

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillwiese der Gemeinde Großkrotzenburg**

Im Rahmen der Bereitstellung von öffentlichen Erholungs- und Freizeitplätzen stellt die Gemeinde Großkrotzenburg bevorzugt für ihre Einwohner die ihr gehörende Grillwiese am Kanalhebwerk (Kahler Straße) als Grill- und Freizeitplatz zur Verfügung.

Dazu wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den Grillplatz, Toilettenanlage, Schutzhütte und Lagerfeuerstelle.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

Der gemeindeeigene Grillplatz und seine Einrichtungen werden für Veranstaltungen und Familienfeiern zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Erwerb der Benutzungsberechtigung**

Die Gemeinde Großkrotzenburg führt über den Grillplatz Benutzungslisten. Die Berechtigung zur Nutzung der Grillwiese wird durch Benutzungsbescheid der Gemeinde erlangt. Die Benutzungsanträge können bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Bei der Benutzung durch Gruppen, Vereine und Verbände hat sich ein geschäftsfähiges Mitglied als Verantwortlicher zu bezeichnen. Dieser ist bei der Anmeldung, spätestens jedoch bei der Abholung der Genehmigung, zu benennen.

Den Antragstellern ist nach Erteilung der Benutzungsberechtigung ein Auszug aus der Benutzungsordnung auszuhändigen. Stehen der Benutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann die Eintragung in die Benutzungsliste abgelehnt werden.

Stellen sich nach der Erteilung der Genehmigung Gründe heraus, die eine Überlassung der Grillwiese nicht rechtfertigen würden, oder stehen andere öffentliche Interessen der Überlassung entgegen, so kann die erteilte Genehmigung kurzfristig widerrufen werden.

### **§ 4 Verlust der Benutzungsberechtigung**

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzungsberechtigte von der Benutzung der Grillwiese und ihrer Anlagen ausgeschlossen werden.

Insbesondere bei der Feststellung von groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sind Beauftragte der Gemeinde befugt, die Benutzungsberechtigung sofort zurückzuziehen und eine sofortige Räumung des Platzes zu verlangen.

## **§ 5 Auflagen und Bedingungen**

Für die Benutzung der Grillwiese und deren Einrichtungen gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Die Grillwiese und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Das Befahren der Grillwiese mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.
3. Die Benutzung der Grillwiese für private kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
4. Das Grillen ist nur auf der von der Gemeinde erstellten Grillanlage sowie gegebenenfalls auf weiteren, selbst bereitgestellten Grills gestattet.
5. Es stehen Toiletten zur Verfügung. Das Verunreinigen der Grillwiese und ihrer Umgebung ist zu vermeiden.
6. Die Grillwiese mit ihren Einrichtungen, insbesondere die Toilettenanlagen, sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag, zu reinigen und von allem Unrat zu säubern. Der entstehende Abfall ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.
7. Benutzer der Grillwiese haben sich so zu verhalten, dass die Anwohner in der näheren Umgebung - insbesondere in der Nachtruhe - nicht gestört werden. Dies gilt besonders für Musikdarbietungen und Musikgeräte, die nur bis 23 Uhr erlaubt sind. Auf die Lärmschutzverordnung wird verwiesen, die der Nutzungsberechtigung auszugsweise beizufügen ist.

## **§ 6 Haftung für Schäden**

1. Die Benutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Großkrotzenburg von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillwiese und deren Einrichtungen stehen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Großkrotzenburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
2. Für die Sicherheit der auf die Grillwiese mitgebrachten privaten Gegenstände wird von Seiten der Gemeinde keine Gewähr übernommen und im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung kein Ersatz geleistet.
3. Die Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde Großkrotzenburg durch diese Benutzung an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Jeder festgestellte Schaden, auch wenn er nicht durch den Benutzer selbst verursacht wurde, ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Verursachte Schäden sind durch den Benutzer unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen.
5. Bei Inanspruchnahme hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand der Grillwiese zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen, Verunreinigungen und dergleichen, insbesondere, wenn sie sich auf den vorhergehenden Benutzer zurückführen lassen, hat der Benutzer dies sofort der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 7**  
**Ersatzvornahme**

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird der Schaden im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers behoben.

**§ 8**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Grillwiese wird bei der Reservierung eine Gebühr in Höhe von

**40,00 €**

pro Reservierungstag erhoben. Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen vor dem Reservierungstermin fällig und wird bei Ausfall einer Veranstaltung nicht erstattet.

Einheimische Schulen bzw. Schulklassen, die die Grillwiese in der Zeit von Montag bis Freitag im Rahmen von Schulveranstaltungen benutzen, wird die Grillwiese kostenfrei überlassen.

Zusätzlich wird für alle pro Belegungstag eine Kautions in Höhe von

**100,00 €**

erhoben, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Einrichtung an den jeweiligen Benutzer zurückgezahlt wird.

Die Abnahme der Einrichtung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, bzw. an den Wochenenden durch den jeweiligen Vor- bzw. Nachmieter, der jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Platzes feststellt und entsprechend bestätigt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Großkrotzenburg, 06. Mai 2004

Der Gemeindevorstand

Alexander Noll  
Erster Beigeordneter